

Stadt Laupheim
Landkreis Biberach

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 i.V.m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 01.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu drei Stunden	30,00 Euro
von mehr als drei bis sechs Stunden	40,00 Euro
von mehr als sechs Stunden	50,00 Euro

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der, für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit, wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzung ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld je nach Dauer der zeitlichen Inanspruchnahme entsprechend § 1 Abs. 2 gezahlt. § 2 gilt entsprechend.
- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt für den Ortsvorsteher der Ortschaft

Bihlafingen	75 %
Untersulmetingen	60 %

des jeweiligen Mittelbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der, der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.

Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher der Stadtteile über 2.000 Einwohner erhalten 75% des jeweiligen Mittelbetrages der Aufwandsentschädigung.

- (3) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro pro Einsatz.

Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,00 Euro.

- (4) Die Monatsbeträge der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 werden jeweils im Voraus bezahlt. Sie sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten bis zum Ende des zweiten Monats, der dem Monat des auslösenden Ereignisses folgt, zu bezahlen.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Laupheim, ____

Rainer Kapellen
Oberbürgermeister